

**RUNDSCHREIBEN**  
**ZUM GELDWÄSCHEREIGESETZ**  
**NR. 1/2012**

**an alle Notariatspersonen des Kantons Graubünden**

Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) (AS 2009 361) sowie der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GwV-FINMA, SR 955.033.0) bietet Gelegenheit dafür, die Aufmerksamkeit auf die bestehenden und auf die neuen Anforderungen zu richten, die an die Notare in der Bekämpfung der Geldwäscherei gestellt werden. Die Bewertung, ob die eigene Tätigkeit unter den Begriff des Finanzintermediäres fällt, wird dabei dem Einzelnen überlassen. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zielen alle darauf ab, die den Finanzintermediären auferlegten materiellen Pflichten zu verschärfen. Im Folgenden werden einige der wichtigsten Sorgfaltspflichten, welche die Finanzintermediäre zu beachten haben, kurz zusammengefasst.

**1. Der Finanzintermediär**

Das GwG (SR 955.0) definiert den Finanzintermediär wie folgt:  
Finanzintermediäre sind auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen (Art. 2 Abs. 3 GwG).

**2. Die Sorgfaltspflichten**

Die Notare, die als Finanzintermediäre im Sinne der unter Ziff. 1 gegebenen Definition tätig sind, haben folgende Sorgfaltspflichten zu beachten:

- Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG)
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 GwG)
- Erneute Identifizierung bzw. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 5 GwG)
- Besondere Abklärungspflicht (Art. 6 GwG)
- Dokumentationspflicht (Art. 7 GwG)
- Pflicht zur Ergreifung organisatorischer Massnahmen (Art. 8 GwG)

Auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach Art. 3–7 GwG kann verzichtet werden, wenn die Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte von geringem Wert betrifft und keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen (Art. 7a GwG).

### 3. Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

- Meldepflicht (Art. 9 GwG)
- Pflicht zur Sperre der Guthaben (Art. 10 GwG)

Der Notar ist von der Meldepflicht nach Art. 9 GwG entbunden, soweit seine Tätigkeit durch das Berufsgeheimnis im Sinn von Art. 321 StGB gedeckt ist. Das ist dann der Fall, wenn der Notar seinen Beruf im traditionellen Rahmen ausübt, also ein notarielles Mandat im engeren Sinne innehat (beispielsweise Immobilien-kaufvertrag oder Erbteilung). Die Vermögensverwaltung und die Anlage von Geldern fallen hingegen in die Kategorie der Tätigkeiten, die nicht zum Notariat im engeren Sinne gehören. Diese Tätigkeiten sind folglich nicht durch das Berufsgeheimnis gedeckt.

Eine Meldepflicht besteht auch dann, wenn der Finanzintermediär die Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG abbricht (Art. 9 Abs. 1 lit. b GwG).

Als begründet gilt ein Verdacht dann, wenn ein konkreter Hinweis oder verschiedene Anhaltspunkte die Befürchtung wecken, es könnte sich bei Vermögenswerten um solche kriminellen Ursprungs handeln (Botschaft des Bundesrates vom 17. Juni 1996, BBl Vol III N° 37, S. 1130 ff.).

### 4. Die Risikobeurteilung

Mit der Revision wurde auch die Pflicht zur Identifikation von Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäfts-beziehung eingeführt. Der Umfang der einzuholenden Informationen richtet sich nach dem Risiko, das der Vertragspartner darstellt (Art. 6 GwG).

Die Finma hat in der einleitend erwähnten Verordnung (GwV-FINMA) eine nicht abschliessende Liste von Kriterien, nach welchen eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko festgestellt werden kann, festgelegt (Art. 12 GwV-FINMA).

Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen (PEP), gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko (Art. 12 Abs. 3 GwV-FINMA).

Eine letzte Bemerkung: In einem neueren Rundschreiben hat die Finma betreffend die Frage, ob die Entgegennahme des Kaufpreises für eine Liegenschaft und dessen Weiterleitung an den Verkäufer eine angestammte oder akzessorische Notarentätigkeit darstellt, Klarheit geschaffen. Diese Dienstleistung des Notars stellt keine unterstellungspflichtige Finanzintermediation dar (Rundschreiben 1/2011, Ausführungen zur Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation [VBF], Randziffer 123,

<http://www.finma.ch/d/regulierung/Documents/finma-rs-2011-01.pdf>).

Weitere Informationen können unter folgenden Adressen eingeholt werden:

- [www.finma.ch](http://www.finma.ch)
- [www.advolippuner.ch](http://www.advolippuner.ch)
- [www.sro-sav-snv.ch](http://www.sro-sav-snv.ch)

Für die Notariatskommission:

Dr. iur. Gieri Caviezel

**Kopie z. K. an:**

- Grundbuchinspektorat Graubünden, lic. iur. Ludwig Decurtins, Rohanstrasse 5, 7000 Chur
- Handelsregister Graubünden, lic. iur. Arno Lombardini, Rohanstrasse 5, 7000 Chur
- Notariatsinspektor Dr. iur. Hans-Rudolf Bener, Postfach 86, 7002 Chur
- Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden, Departementssekretär lic. iur. Matthias Fässler, Hofgraben 5, 7000 Chur